

Vorlage-Nr. 13/2543

öffentlich

Datum: 20.11.2012
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Fr. Hoffmann-Badache

Sozialausschuss	<u>27.11.2012</u>	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	<u>12.12.2012</u>	zur Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	<u>14.12.2012</u>	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	<u>17.12.2012</u>	Beschluss
Kommission Inklusion	<u>21.02.2013</u>	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung

Beschlussvorschlag:

Für ein LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung werden in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 insgesamt 3 Mio. € bereit gestellt. Projektanträge zu den in der Vorlage 13/2543 beschriebenen Handlungsfeldern können an das LVR-Dezernat Soziales und Integration gestellt werden. Die Bewilligung von Fördergeldern erfolgt projektbezogen auf Vorschlag der Verwaltung durch den Sozialausschuss.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

LUBEK

Zusammenfassung:

Das LVR-Anreizprogramm ermöglicht Trägern von Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung eine finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung innovativer Konzepte zur Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär", die zugleich einen Beitrag zum Abbremsen des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe leisten. In vier Handlungsfeldern können Projekte eingereicht werden, die bei einer Laufzeit von höchstens 3 Jahren einen Beitrag zur Entwicklung inklusiver Lebensverhältnisse für die daran partizipierenden Menschen mit Behinderung leisten. Eingereichte Projekte werden von der Verwaltung bewertet und bei positiver Bewertung dem Sozialausschuss zur Beschlussfassung vorgestellt.

Begründung:

1. Hintergrund

Mit Beschluss über den Antrag 13/165 zum Haushalt 2012 hat die Landschaftsversammlung die Verwaltung u. a. beauftragt, in Umsetzung der UN-BRK „für den Sozialausschuss ein Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote vorzustellen“.

Es soll „das Ziel - ambulant vor stationär - verfolgen“ und dazu beitragen, „den Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe abzubremser“, dabei „nicht nur auf den individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtet sein, sondern auch dazu beitragen, den Sozialraum auf gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung auszurichten und inklusiv zu gestalten.“ (Antrag 13/165, s. **Anlage**)

Ansatzpunkte für ein solches Anreizprogramm ergeben sich u. a. aus der Rahmenvereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden und der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW „Zukunft der Eingliederungshilfe in NRW sichern“ vom 18.07.2011. Darüber hinaus sollten existierende Förderprogramme insbesondere des Landes und von Stiftungen, die sich zunehmend dem Thema Inklusion widmen und für die Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse Anreize geben möchten, in Konzepte für zu fördernde Projekte oder Modelle einbezogen werden.

2. Handlungsfelder und praktische Ansatzpunkte für ein LVR-Anreizprogramm

2.1 Weiterentwicklung von Wohneinrichtungen

Die Weiterentwicklung einer Komplexeinrichtung im Sinne eines inklusiven Wohnangebotes für Menschen mit und ohne Behinderung ist ein wesentliches Handlungsfeld für eine Projektförderung. Dies insbesondere dann, wenn eine Maßnahme zur Quartiersentwicklung beiträgt und das Ziel verfolgt, dass eine größere Zahl von Menschen mit Behinderung nicht mehr in der ehemaligen Kerneinrichtung wohnt, sondern im Quartier; umgekehrt kann eine Projektförderung dazu beitragen, dass im Sinne von Inklusion Bürgerinnen und Bürger einer Kommune neue Wohnangebote ebenso nutzen wie Menschen mit Behinderung; über die Wohnraumförderung hinaus werden im Quartier strukturierte Aktivitäten gemeinsam mit der Kommune entwickelt, um Wohnungen zu finden und die jeweiligen Quartiere ggf. entsprechend zu entwickeln, z.B. im Sinne von Barrierefreiheit.

Für die Träger von Wohneinrichtungen kann das LVR-Anreizprogramm eine finanzielle Unterstützung der Konversion von Heimen hin zur „Verflüssigung“ der Angebote im Sinne eines Wohnverbundes leisten, indem z.B. der damit verbundene Mehraufwand (anteilig) gefördert wird.

Es können auch erneut Anreize zum Abbau von Wohnheimplätzen sowie Anreize für derzeitige Heimbewohnerinnen und -bewohner im Sinne von Startbeihilfen für die Ausstattung der eigenen Wohnung sowie zur Gestaltung des Alltags zum Einsatz kommen.

Möglich ist auch die Weiterentwicklung von Wohnheimen im Sinne einer Dezentralisierung der Einrichtung, die im Ergebnis zu einem neuen Nutzungskonzept für die bisher als Wohnheim genutzte Immobilie führen kann, z. B. im Sinne von Begegnungsstätten für das Quartier, welche dann sowohl für Menschen mit als auch für Menschen ohne Behinderung Angebote vorhält.

2.2 **Nächtlicher Hintergrunddienst im Quartier**

Zur Verwirklichung des Ziels, mehr Menschen das Leben in der eigenen Häuslichkeit mit ambulanter Unterstützung zu ermöglichen, sind sozialräumlich organisierte Angebote für einen nächtlichen Hintergrunddienst erforderlich. Die Leistungserbringer einer Region entwickeln hierzu modellhafte Lösungen, die die bereits vorhandenen Leistungselemente (wie Nachtbereitschaft eines Wohnheimes, Telefonnotruf von Pflegediensten etc.) einbeziehen, leistungsanbieterübergreifend und möglichst auch leistungsträgerübergreifend wirken können und je nach individuellem Bedarf in den Nachstunden abrufbar sind. Diese leisten evtl. auch erforderliche Hilfen in Krisensituationen. Projekte dieser Art können über das LVR-Anreizprogramm in Orientierung an der Rahmenvereinbarung mit der LAG der Freien Wohlfahrtspflege initiiert werden.

2.3 **Neue Wohnformen im Alter für Menschen mit und ohne Behinderung**

Menschen mit Behinderung, die mit zunehmendem Alter vermehrt pflegerische Unterstützung benötigen, sind bislang darauf angewiesen, dass die Einrichtung der Eingliederungshilfe diese Unterstützung gewährleistet. Wenn diese sich dazu nicht mehr in der Lage sieht, wird die Frage eines individuellen Wechsels in eine Pflegeeinrichtung aufgeworfen. Da diese Fragestellung jedoch für immer mehr Menschen mit Behinderung relevant wird, sind strukturelle Lösungen zu finden: entweder über ambulante Angebote, die das Zusammenwirken eines Dienstes der Eingliederungshilfe und eines Pflegedienstes ermöglichen oder über Weiterentwicklung der Einrichtungen der Eingliederungshilfe. So können z. B. größere Träger der Eingliederungshilfe Teile ihres Angebotes in ein Pflegeheim des SGB XI unter der Nutzung von Hausgemeinschaftsmodellen überführen und erhalten für diese Neuorientierung eine finanzielle Unterstützung. Zum Beispiel können vertraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe für einen befristeten Zeitraum Bewohner-(Gruppen), die einen vorrangigen Pflegebedarf haben, beim Wechsel in eine Altenpflegeeinrichtung unterstützen: sie bieten dem Menschen mit Behinderung einen „begleiteten Übergang“ und können gleichzeitig das dortige Personal qualifizieren. Auf diese Weise können auch in Pflegeeinrichtungen inklusive Strukturen entwickelt werden.

Projektideen dieser Art können über das LVR-Anreizprogramm gefördert werden.

2.4 **Inklusive Weiterentwicklung ambulanter Strukturen/Anlaufstellen zur Beratung und/oder Tagesstrukturierung**

Bei der Weiterentwicklung ambulanter Strukturen im Quartier können über das LVR-Anreizprogramm inklusive Entwicklungsmodelle unterstützt werden. Dies gilt hinsichtlich der inklusiven Öffnung bestehender Angebote für die Bevölkerung, wie z. B. VHS, Bürgerzentrum, Pflegestützpunkte oder Verbraucherberatungsstellen, damit auch Menschen mit Behinderung hier barrierefrei teilhaben können. Genau so ist vorstellbar, dass bestehende Angebote für Menschen mit Behinderung so

geöffnet werden, dass auch andere Bewohner des Quartiers sich deren Angebote nutzbar machen, dies gilt z. B. für SPZ und KoKoBe.

Nach wie vor ist wesentlicher Ansatzpunkt für die Leistungen der Eingliederungshilfe der einzelne Mensch mit seinem individuellen Unterstützungsbedarf und die sich daraus ergebenden personenbezogenen Unterstützungsleistungen. Da es insgesamt Ziel ist, dass Fachleistungen nur in dem Umfang eingesetzt werden, wie sie nach Nutzung aller Unterstützungsmöglichkeiten im Quartier erforderlich sind, kann das LVR-Anreizprogramm dazu beitragen, die Angebote im Quartier so weiter zu entwickeln, dass diese den Bedarf an individueller personeller Unterstützung reduzieren. Hierbei ist insbesondere an die KoKoBe und SPZ zu denken. Bei ihnen könnte über eine personelle und / oder sächliche Verstärkung über das LVR-Anreizprogramm die sozialräumliche Arbeit so ausgebaut werden, dass hier ein anbieterneutrales Angebot im Sozialraum entsteht, welches zur Reduzierung der auf die einzelne Person bezogenen Unterstützungsleistungen beiträgt.

3. **Rahmenbedingungen und Antragsverfahren**

Das neue LVR-Anreizprogramm hat eine Laufzeit von drei Jahren (01.04.2013-31.03.2016). Die Laufzeit der einzelnen Projekte kann bis zu drei Jahre betragen, wobei auch Förderungen über den 31.03.2016 hinaus möglich sind, wenn für das beantragte Projekt die Höchstförderdauer von 3 Jahren nicht überschritten wird. Das LVR-Anreizprogramm wird zunächst mit 3 Mio. € ausgestattet. Es eröffnet (nicht nur) Trägern und Diensten der Eingliederungshilfe - bevorzugt in Kooperation miteinander oder mit anderen Akteuren im Sozialraum - die Möglichkeit, innovative Konzepte einzureichen mit der Zielsetzung:

- Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ im Sozialraum (auch) durch Konversion von Einrichtungen und/oder inklusive Entwicklungsmodelle im Quartier und
- Beitrag zum Abbremsen des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe

Die unter Gliederungspunkt 2 dargestellten Handlungsfelder stellen den konzeptionellen Rahmen für Projektanträge dar.

Eingereichte Projektanträge müssen einen Gesamtkosten und -finanzierungsplan beinhalten. Der beantragte Förderbedarf aus dem LVR-Anreizprogramm und die Förderung aus anderen Förderprogrammen müssen deutlich voneinander abgegrenzt und klar erkennbar sein.

In den Projektanträgen ist darzulegen, welche konkreten Ziele mit welchen Maßnahmen in welchem Zeitraum vom wem erreicht werden sollen – bezogen auf die beiden oben genannten Zielperspektiven. Es ist nachvollziehbar zu beschreiben, wie das vorgestellte Projekt durch das Zusammenwirken wesentlicher Akteure im konkreten Sozialraum einen Beitrag zur Entwicklung inklusiver Lebensverhältnisse leistet. Von besonderer Bedeutung ist dabei, wie Menschen mit Behinderung bzw. ihrer Verbände an der Entwicklung und Umsetzung des Projektes partizipieren. Auch ist darzustellen, wie eine mögliche Anschlussfinanzierung für das Projekt sicher gestellt werden kann.

Abhängig von dieser Darstellung erfolgt die Bewertung des Projektantrages durch die Verwaltung wie auch die Bezifferung der für das einzelne Projekt möglichen finanziellen Leistungen aus diesem Programm. Zentraler Bestandteil der Bewertung ist eine Kosten-Nutzen-Analyse: eine Bewilligung von Fördermitteln ist nur möglich, wenn diese sich kostendämpfend auf die zur Bedarfsdeckung von einzelnen oder Gruppen von Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Sozialräumen aufzubringenden Sozialhilfemittel auswirken und sich in überschaubaren Zeiträumen amortisieren.

Bei positiver Bewertung wird das Projekt dem Sozialausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung durch die politischen Gremien führt die Verwaltung auf der Basis dieser Vorlage Gespräche mit den Verbänden der Leistungsanbieter, mit den Verbänden behinderter Menschen und mit weiteren möglichen Fördergebern wie z.B. Stiftungen sowie dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW sowie dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW. In den Gesprächen sollen die in der Vorlage dargestellten Handlungsfelder konkretisiert werden, um möglichen Antragstellern die Entwicklung von Projektideen zu erleichtern.

Im ersten Quartal 2013 wird die Verwaltung über die Gesprächsergebnisse berichten.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e